

**Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der  
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
vom 02.09.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 13.07.2004 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen.

**§ 1**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

**§ 2**

**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes möglich.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.
3. Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.
4. Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

**§ 3**

**Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei
  - ◆ Änderung der Personensorge für das Kind,
  - ◆ Wechsel der Schule,
  - ◆ längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),
  - ◆ Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.

2. Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn
- ◆ nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
  - ◆ der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
  - ◆ die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
  - ◆ die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
  - ◆ die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

#### § 4 Entgelte, Fälligkeit

1. Entgeltpflichtig sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten des/der Schülers/Schülerin.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach § 3 P. 1 die OGS, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden monatlich folgende Entgelte erhoben:

Familienjahreseinkommen * €	Entgelt für das 1. Kind	Entgelt für Geschwisterkinder
bis zu 12.300	0 €	---
bis zu 25.000	25 €	12,50 €
bis zu 37.000	55 €	27,50 €
bis zu 50.000	80 €	40,00 €
bis zu 62.000	100 €	50,00 €
bis zu 75.000	120 €	60,00 €
über 75.000	150 €	75,00 €

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der OGS enthalten. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt. Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung oder eines aktuellen Bescheides über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII nachzuweisen.

4. Die Entgelte werden jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

-----

*Veröffentl. auf Anordnung vom 02.09.2004 im Amtsblatt der Stadt Haan am 03.09.2004; in Kraft ab 01.08.2004.*

*1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 06.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Haan am 15.07.2005; in Kraft ab 01.08.2005.*

*2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Haan am 23.06.2006; in Kraft ab 01.08.2006.*